

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

## Sitzungsvorlage

Datum: 29.11.2019

Drucksache Nr.: **19/0472**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Wahlausschuss	17.12.2019	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gemäß § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalwahlordnung**

### Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss der Stadt Sankt Augustin beschließt die als Anlage beigefügte Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gemäß § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalwahlordnung.

### Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) ist das Stadtgebiet durch den Wahlausschuss in 25 Wahlbezirke einzuteilen.

Die hierbei auf Grund von § 4 Abs. 2 KWahlG maßgebliche Einwohnerzahl für die Einteilung der Wahlbezirke bestimmt sich hierbei gemäß § 94 Kommunalwahlordnung nach dem Stand des Melderegisters zum Stichtag 30. April 2019.

Bei der Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahl nach § 4 Abs. 2 KWahlG blieb der Personenkreis unberücksichtigt, der nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

Die Auswertung des Melderegisters ergab so eine zu berücksichtigende Zahl von 53.045 Einwohnern. In Anbetracht der zu bildenden 25 Wahlbezirke beträgt die durchschnittliche Einwohnerzahl 2.122. Von dieser durchschnittlichen Einwohnerzahl darf nach § 4 Abs. 2 KWahlG die Abweichung in den einzelnen Wahlbezirken nicht mehr als 25 von 100 nach oben oder unten betragen. Somit ergibt sich eine Höchstgrenze pro Wahlbezirk von 2.653 Einwohnern und eine Untergrenze von 1.591 Einwohnern.

Nach Einteilung der Wahlbezirke, teilt der Bürgermeister n. § 5 Abs. 1 KWahlG, soweit erforderlich, die Wahlbezirke in Stimmbezirke ein. Der Stimmbezirk umfasst hierbei den Einzugsbereich eines Wahlraumes. Zu beachten ist, dass nach § 5 Abs. 2 KWahlG kein

Stimmbezirk mehr wie 2.500 Einwohner umfassen soll. Auch darf die Einwohnerzahl eines Stimmbezirkes nicht so gering sein, dass sich die Wahlentscheidung der einzelnen Stimmberechtigten ermitteln ließe. Hierdurch wird die Einhaltung des Wahlgeheimnisses sichergestellt. Nach herrschender Meinung sollte von der Bildung von Stimmbezirken mit weniger als 100 Einwohnern Abstand genommen werden.

Grundlage der nun von der Verwaltung vorgeschlagenen Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2020 bildet die Wahlgebietseinteilung der letzten Wahlen. Anhand der Übersicht ist festzustellen, dass die derzeitig gebildeten Wahlbezirke die Grenzen weder über- noch unterschreiten (Anlage 1).

Dem Wahlbezirke 020 Menden / Meindorf fehlen nur noch 67 und dem Wahlbezirk 230 Niederpleis / Buisdorf noch 96 Einwohner bis zum Erreichen der Obergrenze einer möglichen Abweichung, so dass hier durchaus eine Anpassung angebracht sein könnte. Eine nähere Betrachtung der Einwohnerzahlen in den vergangenen drei Jahren ergab allerdings eine grundsätzlich konstante Einwohnerzahl, die unter Betrachtung eines ermittelten Durchschnittswertes mit der Einwohnerzahl des relevanten Stichtages 30.04.2019 im Wahlbezirk 020 nur eine Abweichung von 0,31% bzw. für den Wahlbezirk 230 nur eine Abweichung von 0,43% ergeben hat. Die Einwohnerzahlen sind als konstant zu betrachten. Eine Anpassung ist daher nicht zwingend notwendig und ermöglicht es dem Wähler seine aus den vergangenen Wahlen bekannten Wahlräumen zur Stimmabgabe aufzusuchen.

In die Überlegungen zur Einteilung des Wahlgebietes sind ferner die bis zur Kommunalwahl 2020 entstehenden Baugebiete einzubeziehen. Entsprechende Rückläufer die aufgrund ihrer Größenordnung Auswirkungen auf die Wahlbezirkseinteilung haben könnten, sind nicht eingegangen.

Da somit nach heutigem Stand weder die Gefahr einer Über- noch Unterschreitung der Einwohnergrenzen besteht, empfiehlt die Verwaltung, auch aus Gründen der Vergleichbarkeit der Wahlergebnisse, die bestehende Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2020 beizubehalten.

Eine Übersicht der den Wahlbezirken zugehörigen Straßen (Anlage 2) ist beigefügt und eine Übersichtskarte der Wahlbezirke kann im Rahmen der Sitzung eingesehen werden.

Ali Doğan  
Wahlleiter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf \_\_\_\_\_ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits \_\_\_\_\_ € veranschlagt; insgesamt sind \_\_\_\_\_ € bereit zu stellen. Davon entfallen \_\_\_\_\_ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.